

Anhang Erhebungsunterlagen

- Anlage E1: Erhebungskatalog
- Anlage E2: Erhebungsbogen (Muster)
- Anlage E3: Erläuterungen zu den Erhebungsbogen
- Anlage E4: Begriffskatalog

Erhebungskatalog

Anlagentypen	Merkmale																	
	Anzahl	Wasserfläche	Spielfeldbelag	Laufbahnbelag	Umkleidemöglichkeit	Anzahl Becken	Anzahl Tennisfelder	mittelgroße Zuschauereinr. ¹⁾	große Zuschauereinr. ²⁾	sehr große Zuschauereinr. ³⁾	wettkampfgerechte Größe ⁴⁾	Betreiber	Baujahr, Generalsan./Mod.	Jahr der Inbetriebnahme	San./Mod.bedarf	Behindfr. (Sportfläche)	Behindfr. (Nebenräume)	Behindfr. (Zuschauereinr.)
ungedeckte Sportanlagen																		
Spielfelder (kleiner 1.300m ²)	✗		✗									✗						
Spielfelder (1.300m ² bis kleiner 5.000m ²)	✗		✗									✗						
Großspielfelder (mindestens 5.000m ²)	✗		✗		✗		✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗		✗			
<i>Großspielfelder (min. 7.000m²)</i>	x		x		x		x	x	x	x	x	x	x		x			
400m-Rundlaufbahnen	✗			✗								✗						
Tennisanlagen	✗						✗					✗						
gedeckte Sportanlagen																		
<i>Sporthallen (kleiner 200m²)</i>	x											x	x		x	x	x	
Sporthallen (200m ² bis kleiner 15x27m)	✗											✗	✗		✗	✗	✗	
Sporthallen (15x27m bis kleiner 18x36m)	✗											✗	✗		✗	✗	✗	
Sporthallen (18x36m bis kleiner 22x44m)	✗											✗	✗		✗	✗	✗	
Sporthallen (22x44m bis kleiner 27x45m)	✗							✗	⁵⁾			✗	✗		✗	✗	✗	✗
Sporthallen (mindestens 27x45m)	✗							✗	⁵⁾			✗	✗		✗	✗	✗	✗
Großsport-/Mehrzweckhallen	✗								⁶⁾			✗	✗		✗	✗	✗	✗
Tennishallen	✗						✗					✗	✗		✗			
Eissporthallen	✗						✗	✗				✗	✗		✗			✗
Schießsportanlagen	✗											✗				✗	✗	
Bäder																		
Hallenbäder	✗	✗					✗					✗	✗		✗	✗	✗	
Freibäder	✗	✗					✗					✗	✗		✗	✗	✗	
Naturbäder	✗											✗		✗				

Legende:

Die Erfassung von Großspielfeldern mit mindestens 7.000m² und Sporthallen (kleiner 200m²) ist fakultativ

✗ Pflichtmerkmal

¹⁾ Zuschauerplätze: 5.000 bis weniger 20.000 (Großspielfelder), 199 bis weniger 3.000 (Sporthallen), 199 bis weniger 5.000 (Eissporthallen)

²⁾ Zuschauerplätze: 20.000 bis weniger 40.000 (Großspielfelder), mindestens 3.000 (Sporthallen), mindestens 5.000 (Eissporthallen)

³⁾ Zuschauerplätze: mindestens 40.000 (Großspielfelder)

⁴⁾ die Spielfeldgröße (Länge, Breite) entspricht mindestens dem kleinsten wettkampfgerechten Fußballfeld (62 m x 94 m)

⁵⁾ Sporthallen mit Zuschauereinrichtungen von mindestens 3.000 Plätzen gelten als Großsporthallen und werden in dieser Kategorie erfasst.

⁶⁾ Großsporthallen verfügen per Definition über eine Zuschauerkapazität von mindestens 3.000 Plätzen.

Erläuterungen zu den Sportstättenenerhebungsbögen

Für detaillierte Informationen und Definitionen einzelner Begriffe bitte den Begriffskatalog verwenden.

Allgemeines: Der Sportstättenenerhebungsbogen ist so gestaltet, daß für jede Sportanlage/Sportfläche ein eigener Bogen auszufüllen ist. Bei einem Stadion wäre also z.B. ein Bogen für die Rundlaufbahn und ein weiterer Bogen für das Spielfeld auszufüllen. Es darf *pro Erhebungsbogen* nur *ein Anlagentyp* angekreuzt werden. Der Name der Sportstätte dient dabei der Identifizierung der Anlage.

- 1) der Eintrag sollte sich aus einer Bezeichnung für den Standort und die Anlage sowie ggf. für die Sportfläche zusammensetzen, er ist in jedem Fall so detailliert zu wählen, daß genau ein Anlagentyp zugeordnet werden kann (für ein großes Stadion wären z.B. folgende Bögen zu erstellen: 1. "Sportplatz Am Weiher, Großes Stadion, Spielfeld", 2. "Sportplatz Am Weiher, Großes Stadion, Rundlaufbahn")
- 2) die Adresse setzt sich aus Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zusammen (z.B.: "40789 - Ottweiler, Waldstraße 5-7"), der Eintrag ist optional, er dient der eindeutigen Identifizierung des Standortes
- 3) kommunaler Betreiber einer Sportanlage kann eine kommunale Behörde/Verwaltung (z.B.: "Sportamt der Stadt Ottweiler"), eine kommunale Anstalt öffentlichen Rechts oder eine Gesellschaft sein, die sich im überwiegenden ($\geq 51\%$) Besitz einer Kommune befindet
- 4) in die Betreiberkategorie "Sonstige öffentliche Hand" fallen insbesondere Behörden/Verwaltungen sowie Gesellschaften und Anstalten des Landes und des Bundes (z.B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Hochschulen und Polizei)
- 5) die Kategorie "Verein, Verband, sonstige gemeinnützige Organisation" umfaßt alle Organisationen mit gemeinnützigem Charakter, die als Betreiber einer Anlage fungieren (z.B. Kirchen, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz)
- 6) "Kommerzielle Betreiber" sind i.d.R. gewinnorientiert arbeitende Organisationen, die sich zu mindestens 51% in privater Hand befinden (z.B. "Tennis- und Squash-Center Ottweiler")
- 7) Maßangaben beziehen sich auf die Nettosportfläche
- 8) die Erhebung dieses Merkmals / Anlagentyps ist fakultativ
- 9) Raum zum Wechseln der Kleidung, der der Anlage zugeordnet ist
- 10) auch saisonal genutzte Tennistraglufthallen
- 11) Sporthallen Größe I: gedeckte Sportanlagen, die aufgrund der Ausstattung für unterschiedliche Sportarten genutzt werden können, gegenüber den DIN-gerechten Einzelhallen ist dieser Hallentyp als stark untermaßig zu bezeichnen
- 12) Sporthallen Größe II: gedeckte Sportanlagen, die aufgrund der Linierung und Sportgeräteausrüstung für unterschiedliche Sportarten genutzt werden können, die Abmessungen erreichen nicht die gem. DIN 18032 erforderliche Länge und Breite einer Einzelhalle
- 13) Sporthallen Größe III bis VI: gedeckte Sportanlagen, die aufgrund der Linierung und Sportgeräteausrüstung für unterschiedliche Sportarten genutzt werden können, die Abmessungen entsprechen in Länge und Breite mindestens einer Einzelhalle (gem. DIN 18032), eine Begrenzung oberhalb der DIN-gerechten Dreifachhalle (Größe VI: $\geq 27 \text{ m} \times 45 \text{ m}$) ist nicht vorgesehen
- 14) Sporthallen mit einer Zuschauerkapazität von ≥ 3.000 bzw. Mehrzweckhallen derselben Größenordnung, die auch eine sportliche Nutzung zulassen
- 15) auch ganzjährig genutzte Tennistraglufthallen
- 16) nur vollständig gedeckte Anlagen, bei 50m- und 100m-Bahnen auch teiloffene Anlagen (z.B. nur gedeckt im Bereich des Schützenstandes und des Geschoßfanges)
- 17) gedeckte Beckenbäder einschließlich der gedeckten Anteile von Kombibädern (Hallenfreibädern)
- 18) ungedeckte Beckenbäder einschließlich der ungedeckten Anteile von Kombibädern (Hallenfreibädern)
- 19) natürliche oder künstliche Gewässer (z.B. Flüsse, Kanäle, Baggerseen), die über abgegrenzte Flächen für den Badebetrieb sowie Nebenräume zum Umkleiden etc. und eine Badeaufsicht verfügen

Begriffskatalog

400m-Rundlaufbahn

Grundsätzlich entspricht eine „400m-Rundlaufbahn“ hinsichtlich Gestaltung, Abmessung und baulicher Ausführung der DIN 18035 (Teil 8). Darüber hinaus sind aber auch solche Rundlaufbahnen zu erfassen, die geringfügige Abweichungen zur DIN aufweisen. Diese Abweichungen können z.B. die Ausgestaltung der Laufbahnbögen (Korb- anstelle von Kreisbögen) sowie die Abmessungen (Abweichungen von $\pm 10\%$) betreffen.

Baujahr bzw. Jahr der letzten Generalsanierung / Modernisierung

Das „Baujahr“ entspricht dem Jahr der Fertigstellung einer Sportanlagen. Analog dazu wird als Jahr der letzten Generalsanierung bzw. Modernisierung das Jahr bezeichnet, in dem die Arbeiten abgeschlossen wurden. Unter Generalsanierung ist eine umfassende, über die laufende bauliche Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehende Maßnahme zu verstehen. Unerheblich ist demgegenüber die Inbetriebnahme der Anlage. Bei der Erhebung ist in jedem Fall das jüngere Datum zu wählen. Wurde die Anlage z.B. 1958 gebaut und 1985 generalsaniert, so ist das letzte Datum (1985) relevant. Es wird zwischen den beiden Zeitabschnitten „bis 1990“ (einschließlich) und „ab 1991“ unterschieden. Die Beurteilung des Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarfs wird mit Hilfe des Merkmals => *Sanierungs-/ Modernisierungsbedarf* erfaßt.

Becken

„Becken“ ist der Sammelbegriff für sämtliche Beckenarten (z.B. Plansch-, Nichtschwimmer-, Schwimmer-, Sprung-, Thermal-, Wellen- und Therapiebecken). Ein Becken im Sinne dieser Statistik ist ein fest umschlossenes (Mauer, Edelstahl etc.) Wasserreservoir, das dem Schwimmen, Turmspringen, Therapieren, Planschen oder sonstigen Bewegungen im Wasser dient. Diese Merkmale grenzen es eindeutig gegen die => *Wasserfläche* der Naturbäder ab, die i.d.R. lediglich über eine Bojenmarkierung verfügt und damit kein fest umschlossenes Becken darstellt.

Behindertenfreundlichkeit

Die „Behindertenfreundlichkeit“ stellt eine Untermenge der Behindertengerechtigkeit dar. Hierbei geht es nicht um eine detaillierte Prüfung im Hinblick auf behindertengerechte Sport- und Sportnebenflächen sowie Zuschauereinrichtungen sondern um die grobe Einschätzung, inwieweit Nutzung und Zugang von Sportanlagen auch behinderten Menschen möglich ist. Wird eine der Behindertengruppen umfassend berücksichtigt (z.B. Körperbehinderte, Sehbehinderte, Hörgeschädigte, geistig Behinderte), so daß zumindest diese Gruppe die betreffende Anlage problemlos nutzen kann, gilt das Kriterium als erfüllt. Dabei müssen nicht notwendigerweise die DIN-Bestimmungen eingehalten werden. Eine Rampe zum Beispiel reicht jedoch nicht aus, um die Behindertenfreundlichkeit herzustellen, wenn der Rest einer Sporthalle aufgrund von Stufen, zu schmalen Türen etc. Rollstuhlfahrern nicht zugänglich ist. Im Zweifelsfall gelten die Normen DIN 18024, DIN 18025 und DIN 18032.

Betreiber

Der „Betreiber“ einer Anlage ist für Betrieb, Verwaltung und Management verantwortlich. In vielen Fällen wird der Eigentümer auch der Betreiber einer Sportanlage sein, wie es z.B. bei etlichen kommunalen Sportplätzen und -hallen, aber auch bei vereinseigenen Anlagen sowie kommerziellen Tennis-Centern der Fall ist. Die Einheit von Eigentümer und Betreiber wird jedoch zunehmend durch deren funktionale Trennung aufgelöst.

Das Merkmal „Betreiber“ kann die folgenden Ausprägungen haben:

- Kommune (z.B. Sportamt einer Stadt oder eines Landkreises)
- Sonstige öffentliche Hand (z.B. Hochschule, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei)
- Verein, Verband, sonstige gemeinnützige Organisation (z.B. Tennisclubs, Sportbünde, Kirchen)
- Kommerzieller Betreiber (gewinnorientierte Unternehmen, z.B. GmbH's für den Betrieb von Sportanlagen)

Für die Zuordnung zu einem der vier Betreiberarten wird zunächst hinsichtlich der Gewinnorientierung unterschieden: „gewinnorientiert“ (= „Kommerzieller Betreiber“) und „nicht gewinnorientiert“. Bei Letzteren ist weiterhin zu unterscheiden, ob es sich um eine „Kommune“, die „Sonstige öffentliche Hand“ (i.d.R. Einrichtungen des Bundes bzw. der Länder) oder einen „Verein“, einen „Verband“ bzw. eine „sonstige gemeinnützige Organisation“ handelt.

Eine Ausnahme bei den „Kommerziellen Betreibern“ bilden solche Betriebe, die sich zu mindestens 51 % in der Hand von Kommunen oder sonstigen öffentlichen Organisationen befinden. Diese werden entsprechend den Betreiberarten „Kommune“ bzw. „Sonstige öffentliche Hand“ zugeordnet.

Zu den nicht zu erfassenden Sportanlagen zählen insbesondere solche Objekte, die dem Übernachtungsgewerbe (Hotel, Pension etc.) sowie sonstigen Betrieben zugeordnet sind, deren primäre Ausrichtung der Betrieb von anderweitigen Einrichtungen (z.B. Freizeitpark, Sauna) ist. Die diesen Einrichtungen zugeordneten Sportanlagen (z.B. Hotelbäder, Tennisanlagen von Sporthotels, Volleyballfelder in Freizeitparks, Entspannungsbecken in Saunabetrieben) sind im Rahmen dieser Statistik nicht zu erfassen, wenn kein öffentlicher Zugang zu den Sportanlagen besteht, sondern nur den Nutzern der Einrichtungen möglich ist.

Eissporthalle

Als „Eissporthalle“ wird eine gedeckte Eissportanlage mit einer künstlich erzeugten Eisfläche bezeichnet. Der Definition liegt die DIN 18036 (Teil 1) zugrunde. Für die statistischen Auswertungen sind die weiteren in der Norm enthaltenen Unterscheidungen (geschlossene und offene Eissporthallen) ebenso unerheblich wie die Größe der Anlage.

Freibad

Ein „Freibad“ im Sinne dieser Statistik ist ein Bad mit künstlichen, nicht überdachten Wasserflächen (vgl. => *Becken*). Es sind Nebenräume zum Umkleiden etc. sowie eine Badeaufsicht vorhanden. Ein Freibad kann auch untergeordnete überdachte Wasserflächen einschließen, die aufgrund ihrer Zuordnung als ungedeckte Wasserflächen zu zählen sind. Weiterhin zählen zu den Freibädern die ungedeckten Anteile der => *Kombibäder (Hallenfreibäder)*.

Großspielfeld

Mindestens 5.000 m² ungedeckter Sportfläche umfaßt ein „Großspielfeld“ im Sinne dieser Statistik. Damit werden z.B. wettkampfgerechte Feldhandball-, Feldhockey-, Rugby- und Fußballfelder (gemäß DIN 18035) abgedeckt. Die Maße entsprechen der => *nutzbaren Sportfläche*, schließen also die Sicherheitszonen ein. Fakultativ können Großspielfelder ≥ 7.000 m² getrennt erfaßt werden.

Großsport-/Mehrzweckhalle

Eine „Großsporthalle“ erfüllt aus sportfunktionaler Sicht dieselben Anforderungen wie jede andere wettkampfgerechte Sporthalle. Darüber hinaus eignet sie sich aber aufgrund der Größe und der Zuschauerkapazität (≥ 3.000 Zuschauer) für große Sportereignisse, die nur in einer gedeckten Anlage durchgeführt werden können.

Der primäre Zweck einer „Mehrzweckhalle“ ist – im Gegensatz zu einer „Großsporthalle“ – nicht die sportliche sondern die anderweitige Nutzung. Eine sportliche Nutzung ist jedoch möglich und auch vorhanden. Im Hinblick auf die Größe, die Zuschauerkapazität und die sportfunktionale Eignung erfüllt die Mehrzweckhalle dieselben Anforderungen wie die Großsporthalle.

Hallenbad

Ein „Hallenbad“ im Sinne dieser Statistik ist ein Bad mit künstlichen, überdachten Wasserflächen (vgl. => *Becken*). Es sind Nebenräume zum Umkleiden etc. sowie eine Badeaufsicht vorhanden. Ein Hallenbad kann auch untergeordnete Wasserflächen im Außenbereich einschließen, die jedoch aufgrund ihrer Zuordnung als gedeckte Wasserflächen zu zählen sind. Analog zu den Freibädern werden die gedeckten Anteile der => *Kombibäder (Hallenfreibäder)* den Hallenbädern zugeordnet.

Jahr der Inbetriebnahme

Das „Jahr der Inbetriebnahme“ ist nur bei => *Naturbädern* zu erfassen. Hier ist nicht das Jahr der Fertigstellung (vgl. => *Baujahr*) gefragt, sondern das Jahr, in dem die jeweilige Anlage in Betrieb genommen wurde. Analog zum Baujahr wird zwischen den beiden Zeitabschnitten „bis 1990“ (einschließlich) und „ab 1991“ unterschieden.

Kombibad (Hallenfreibad)

„Kombibäder“ bzw. „Hallenfreibäder“ sind Kombinationen von => *Hallen-* und => *Freibädern*. Beide Teile verfügen i.d.R. über eine gemeinsame Wasseraufbereitungsanlage, ggf. auch über gemeinsame sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume und Kassenbereiche.

Kunststoff

Kunststoffflächen für Sportanlagen bestehen gemäß DIN 18035 Teil 6 aus dem elastischen Kunststoffbelag und einer Tragkonstruktion. Der Begriff „Kunststoff“ ist eine Ausprägung der Merkmale => *Spielfeldbelag* bzw. => *Laufbahnbelag*.

Kunststoffrasen

Kunststoffrasenflächen für Sportanlagen bestehen gemäß DIN 18035 Teil 7 aus dem Kunststoffrasenbelag (eine in Bahnen gefertigte teppichähnliche Konstruktion aus Kunststoffbändchen, ggf. mit Quarzsandverfüllung), einer elastischen Unterschicht und einer Tragkonstruktion. Der Begriff „Kunststoffrasen“ ist eine Ausprägung des Merkmals => *Spielfeldbelag*.

Laufbahnbelag

Gemäß DIN 18035 ist der „Laufbahnbelag“ die oberste Schicht einer Sportfläche für Lauf- bzw. Anlaufzwecke. Der Laufbahnbelag geht über die Laufbahn hinaus und schließt die Sicherheitsbereiche sowie den Auslauf- und den Startbereich mit ein (vgl. => *Nettosportfläche*). Der Laufbahnbelag kann als => *Tennen-* oder => *Kunststofffläche* ausgeführt sein.

Naturbad

„Naturbäder“ sind Bäder mit natürlichen Wasserflächen (Meer, See, Flußbäder, Bäder an gestauten Flußläufen, Bäder an Sand- und Kiesentnahmestellen). Naturbäder haben daher i.d.R. keine Becken. Sie verfügen über abgegrenzte Flächen (Bojen, Markierungen etc.) für den Badebetrieb sowie über Räume zum Umkleiden etc. und eine Badeaufsicht.

Nutzbare Sportfläche / Nettosportfläche

Die Begriffe „Nutzbare Sportfläche“ und „Nettosportfläche“ werden synonym benutzt. Sie bezeichnen die zur sportlichen Betätigung bereitgestellten Flächen (Spielfeld, Laufbahn etc.) inklusive der notwendigen Sicherheitszonen. Letztere betragen z.B. bei einem wettkampfgerechten Fußballfeld an den Längsseiten je 1 m und an den Stirnseiten je 2 m (gemäß DIN 18035). Die Sicherheitsbereiche weisen gegenüber der Sportfläche keinen Belagswechsel auf und sind hindernisfrei, d.h. ohne Aufkantungen, Vertiefungen etc., ausgeführt.

Rasen

Die DIN 18035 (Teil 4) definiert eine Rasenfläche als eine „aus Gräsern bestehende Pflanzendecke“. Unterhalb des Rasens als Deckbelag sind i.d.R. eine Tragschicht, der Baugrund sowie ggf. Entwässerungseinrichtungen angeordnet. Auch neuere Entwicklungen, wie z.B. Mischbeläge aus Rasen und Kunststoffrasen, fallen in diese Kategorie. Der Begriff „Rasen“ ist eine Ausprägung des Merkmals => *Spielfeldbelag*.

Sanierungs-/ Modernisierungsbedarf

Ein „Sanierungs-/ Modernisierungsbedarf“ liegt dann vor, wenn aus bau-, sportfachlichen und / oder betriebsbedingten Gründen in den nächsten fünf Jahren eine umfassende bzw. grundlegende Sanierung oder Modernisierung notwendig wird. Dabei ist auch der Zustand der Nebengebäude bzw. -räume zu berücksichtigen.

Schießsportanlage

Allgemein werden unter dem Begriff „Schießsportanlagen“ Sportstätten subsumiert, die jeglicher Art des Schießsports dienen, d.h. Anlagen, auf denen mit Pistolen und / oder Gewehren geschossen wird, zählen ebenso dazu wie gedeckte Bogen- und Armbrustschießanlagen. Im Rahmen dieser Statistik werden i.d.R. nur vollständig gedeckte Schießanlagen erhoben. Bei 50m- und 100m-Bahnen sind jedoch auch teilgedeckte Anlagen (z.B. im Bereich des Schützenstandes und / oder des Geschoßfangs) zu erfassen.

Spielfeld

Ein „Spielfeld“ im Sinne dieser Statistik hat eine Größe von < 5.000 m². Es wird zwischen den beiden folgenden Größenklassen unterschieden:

Spielfeldgröße I: < 1.300 m²,

Spielfeldgröße II: ≥ 1.300 m² bis < 5.000 m².

Abmessungen und Ausstattung entsprechen den in der DIN 18035 genannten Anforderungen. Sie schließen z.B. ungedeckte Volleyball- und Basketball- sowie Rollhockeyfelder (gemäß DIN 18035) ein. Flächen- sowie Breiten- und Längenangaben entsprechen der => *nutzbaren Sportfläche*.

Spielfeldbelag

Gemäß DIN 18035 ist der „Spielfeldbelag“ die oberste Schicht einer Spiel- und Sportfläche. Der Spielfeldbelag geht über das eigentliche Spielfeld hinaus und schließt die Sicherheitsbereiche an den Längs- und Stirnseiten mit ein (vgl. => *Nettosportfläche*). Der Spielfeldbelag kann als => *Tennen-*, => *Rasen-*, => *Kunststoffrasen-* oder => *Kunststofffläche* ausgeführt sein.

Sporthalle

Mit dem Begriff „Sporthalle“ werden gedeckte Sportflächen unterschiedlicher Größe bezeichnet. Sie dienen primär der Ausübung der in DIN 18032 (Teil 1, Anhang A) aufgeführten Sportarten. Eine Sporthalle umfaßt neben der Halle – dem größten Raum der Anlage – weitere sogenannte Nebenräume (Duschen, Umkleiden, Schiedsrichterräume, Erste-Hilfe-Räume etc.). Darüber hinaus können auch Fitneßraum und Krafräume integriert sein, die für die Erhebungen jedoch nicht relevant sind. Im Rahmen dieser Statistik werden die folgenden Größenklassen unterschieden.

Hallengröße I (fakultativ): $< 200 \text{ m}^2$, wird ausgehend von der DIN 18032 (Teil 1) als untermaßig bezeichnet. In diese Kategorie fallen z.B. viele Sporträume und Kleinsthallen.

Hallengröße II: $\geq 200 \text{ m}^2$ und $< 15 \times 27 \text{ m}$, ist ausgehend von der DIN-gerechten Einzelhalle (DIN 18032 (Teil 1), Einzelhalle = $15 \times 27 \text{ m}$) ebenso wie Hallengröße I noch untermaßig. In diese Kategorie fallen z.B. viele ältere Turn- und Gymnastikhallen.

Hallengröße III: $\geq 15 \times 27 \text{ m}$ bis $< 18 \times 36 \text{ m}$, die Abmessungen beginnen bei dem Typ der DIN-gerechten Einzelhalle und enden unterhalb des weitverbreiteten Typs der $18 \times 36 \text{ m}$ großen Halle.

Hallengröße IV: $\geq 18 \times 36 \text{ m}$ bis $< 22 \times 44 \text{ m}$, beinhaltet die bekannte Hallengröße $18 \times 36 \text{ m}$.

Hallengröße V: $\geq 22 \times 44 \text{ m}$ bis $< 27 \times 45 \text{ m}$, die DIN-gerechte Größe in diesem Segment ist die Doppelhalle mit $22 \times 44 \text{ m}$.

Hallengröße VI: $\geq 27 \times 45 \text{ m}$, dieser Kategorie sind DIN-gerechte Dreifachhallen ($27 \times 45 \text{ m}$) sowie Hallen, die über dieses Maß hinausgehen, zugeordnet.

Ebenso wie bei den ungedeckten Anlagentypen wird bei den Sporthallen nur die \Rightarrow *Nettosportfläche* als Grundlage für die genannten Maße herangezogen. Hallen, die mit nur einer Abmessung eines der Richtmaße nicht erreichen, werden der kleineren Größenklasse zugeordnet. So wäre z.B. eine Halle mit den Abmessungen $44 \times 44 \text{ m}$ der Hallengröße V zuzuordnen, da sie mit einer Länge von 44 m unter den geforderten 45 m der Hallengröße VI bleibt.

Sporthallen, die in einer doppelstöckigen Bauweise erstellt sind, werden als zwei eigenständige Sportflächen betrachtet und getrennt gezählt. Eine Besonderheit bilden Hallen der Größe $27 \times 30 \text{ m}$. Sind diese in zwei gleich große Hälften $\hat{=}$ $15 \times 27 \text{ m}$ teilbar, gilt dieselbe Regelung wie bei doppelstöckigen Hallen, d.h. es sind zwei Hallen der Größe III zu zählen.

Tenne

Tennenflächen für Sportanlagen bestehen gemäß DIN 18035 Teil 5 aus einem mehrschichtigen mineralischen Korngemisch mit unterschiedlichen Korngrößen. Der Begriff „Tenne“ ist eine Ausprägung der Merkmale \Rightarrow *Spielfeldbelag* bzw. \Rightarrow *Laufbahnbelag*.

Tennisanlage / Tennisplatz

Die Begriffe „Tennisanlage“ und „Tennisplatz“ werden synonym verwendet. Sie bezeichnen eine ungedeckte Anlage mit einem oder mehreren \Rightarrow *Tennisfeldern*. In diese Kategorie fallen auch Tennisanlagen / Tennisplätze, die nur saisonal überdeckt werden (z.B. Traglufthallen). Die Definitionen orientieren sich dabei an den Ausführungen des DTB-/ IAKS-Handbuchs.

Tennisfeld

„Tennisfelder“ sind Spielfelder, die den Anforderungen des DTB-/ IAKS-Handbuchs bzw. der DIN 18035 (Teil 1) entsprechen. Damit ergibt sich eine Regelgröße von $10,97 \times 23,77 \text{ m}$ für ein

Doppelspielfeld sowie 8,23 x 23,77 m für ein Einzelspielfeld jeweils zuzüglich der Sicherheitszonen an jeder Längsseite von 3,65 m und an jeder Stirnseite von 6,40 m. Gemäß DTB-/ IAKS-Handbuch können bei einer eingeschränkten Wettkampfnutzung die Sicherheitszonen reduziert werden. Im Rahmen dieser Statistik sind nur die diesen Anforderungen entsprechenden Spielfelder zu zählen, jedoch keine kleineren Übungsplätze, Trainingswände etc..

Tennishalle

„Tennishallen“ überdecken ganzjährig ein oder mehrere => *Tennisfelder* und sind gemäß DTB-/ IAKS-Handbuch stationärer Art. Darüber hinaus sind auch ganzjährig betriebene demontable Hallen (z.B. Traglufthallen) in dieser Kategorie zu erfassen.

Umkleidemöglichkeit

Als „Umkleidemöglichkeit“ gelten der Anlage zugeordnete Räume zum Wechseln der Kleidung und / oder Sanitäreinrichtungen. Die Räume können in Funktionsgebäuden, Hallen oder anderweitig genutzten Gebäuden untergebracht sein. Dieses Merkmal wird ausschließlich bei => *Großspielfeldern* erhoben.

Wasserfläche

Im Rahmen dieser Statistik wird unter dem Begriff „Wasserfläche“ nur die sportlich nutzbare Wasserfläche der => *Becken* in Frei- und Hallenbädern verstanden. Nicht berücksichtigt werden hingegen Nebenflächen, wie z.B. Duschbecken oder -flächen im Einstiegsbereich sowie der Wasserüberlauf am Beckenrand.

Wettkampfgerechte Fußball-Spielfeldgröße

Als wettkampfgerechte Spielfeldgröße für Fußball gilt gemäß DIN 18035 (Teil 1) eine nutzbare Sportfläche (inkl. Sicherheitsstreifen) von minimal 62 m x 94 m. Entsprechen die Abmessungen des zu erhebenden => *Großspielfeldes* mindestens diesen Maßen, so gilt das Merkmal „Wettkampfgerechte Fußball-Spielfeldgröße“ als erfüllt.

Zuschauereinrichtung

Als „Zuschauereinrichtung“ wird eine tribünenartige Anlage bezeichnet, die über Steh- und / oder Sitzplätze verfügt und mindestens eine Seite der Sportanlage ganz oder teilweise begrenzt. Bei der Erfassung der Zuschauereinrichtungen gelten für => *Sport-* und => *Eissporthallen* bzw. => *Großspielfelder* unterschiedliche Kapazitätsgrenzen.

Zuschauereinrichtungen werden bei Sporthallen der Größe V und VI erst ab einer Kapazität von 199 Zuschauerplätzen erfaßt, dürfen jedoch – als Abgrenzung zu den Großsporthallen – maximal 2.999 Sitz- und Stehplätze bieten. Bei den Eissporthallen gibt es die beiden Kategorien ≥ 199 bis < 5.000 und ≥ 5.000 .

Bei Großspielfeldern (≥ 5.000 m²) sind Zuschauereinrichtungen erst ab einer Zuschauerkapazität von 5.000 zu erfassen. Hier wird zwischen den folgenden Größen unterschieden: a) ≥ 5.000 bis < 20.000 , b) ≥ 20.000 bis < 40.000 sowie c) ≥ 40.000 Zuschauerplätze.